

## **Todesstrafe – Demokratie – Rechtsstaat**

Ist ein Land undemokratisch, weil es die Todesstrafe hat oder sie wieder einführen will, wie dies in der Türkei als Reaktion auf den Putschversuch zur Diskussion gestellt wurde? Die Antwort lautet nein; aber in den Köpfen vieler spukt die verfehltete Vorstellung, Demokratie und Todesstrafe seien unvereinbar, wie letztes Jahr auch in einer Sendung der Rundschau deutlich wurde. Offenbar führt der Missbrauch der Todesstrafe in vielen Diktaturen zum Fehlschluss, aus der Existenz der Todesstrafe könne auf Diktatur geschlossen werden. Damit wird das eigentliche Problem verkannt, nämlich ob heute die Todesstrafe noch mit den Grundfesten eines modernen europäischen Rechtsstaates zu vereinbaren ist. Die Wiedereinführung der Todesstrafe soll denn auch in der Türkei nicht diktatorisch erfolgen, sondern höchstens, wenn sie von Volk und Parlament gewünscht wird.

Ein Blick auf die Entwicklung in der Schweiz macht deutlich, dass man die Todesstrafe nicht von vornherein als undemokratisch ansehen darf. Die erste Bundesverfassung von 1848 kannte noch kein Verbot der Todesstrafe. Erst mit der Totalrevision 1874 wurde sie abgeschafft, ausgenommen für das Militärstrafrecht in Kriegszeiten. Aufgrund mehrere scheusslicher Verbrechen, vor allem die Tötung dreier Gefängniswärter durch zwei ausbrechende Strafgefangene, entstand eine Bewegung für die Wiedereinführung der Todesstrafe. Verschiedene Petitionen mit mehr als 30'000 Unterschriften – eine für die damalige Zeit bemerkenswert hohe Zahl – verlangten eine Verfassungsrevision; die Möglichkeit einer Volksinitiative bestand damals noch nicht. Unter dem Druck dieser Petitionen und aufgrund einer Motion im Ständerat wurde der frühere Rechtszustand – Verbot der Todesstrafe nur für politische Delikte – wiederhergestellt, woraufhin zehn Kantone die Todesstrafe wiedereinführten. Ihre praktische Bedeutung war allerdings gering; im Zeitraum von 1900 bis 1941 wurden in der Schweiz nur sieben Todesstrafen vollstreckt.

Erst mit der Vereinheitlichung des Strafrechts durch das Strafgesetzbuch von 1942 wurde die Todesstrafe für das zivile Strafrecht abgeschafft. Allerdings war dieser Schritt sehr umstritten. Das Gesetz wurde in der Referendumsabstimmung nur knapp angenommen (358'438 Ja gegen 312'030 Nein); eine knappe Mehrheit der Kantone lehnte ab, doch war dies bei einem Gesetzesreferendum irrelevant. Zu Beginn der fünfziger Jahre führte die Affäre der Mörder Deubelbeiss und Schürmann zu einer erneuten Diskussion um die Todesstrafe. Die heutige Rechtslage beruht also auf einer demokratischen Entscheidung von Parlament und Volk. Weshalb eine umgekehrte Entscheidung – so bedauerlich er wäre – undemokratisch sein soll, bleibt unerfindlich.

Nebenbei bemerkt: Die europäische Menschenrechtskonvention von 1950 erklärte die Todesstrafe ausdrücklich für zulässig, was damals auch dem Rechtszustand in den beiden Grossmächten Frankreich und Grossbritannien entsprach. Erst in zwei Zusatzprotokollen von 1983 und 2002 findet sich das Verbot der Todesstrafe. Wenn ein Land, das dem Europarat angehört, die Todesstrafe wiedereinführen sollte, müsste es den Europarat verlassen.

Weltweit haben bis 2014 99 Länder die Todesstrafe völlig abgeschafft. Von 2008 bis 2014 erhöhte sich die Zahl von 91 auf 99. Im gleichen Zeitraum ging die Zahl der Länder, die in den letzten zehn Jahren mindestens eine Todesstrafe vollstreckt haben, von 51 auf 39 zurück. In sieben Staaten gibt es im Durchschnitt 20 oder mehr Exekutionen.

Dazu gehören auch die USA. Dort besteht die Todesstrafe seit Mai 2015 noch in 31 von 50 Bundesstaaten; allerdings wird sie in einigen nicht mehr vollstreckt. Da der Supreme Court aus Respekt vor einer allerdings bröckelnden Volksmeinung und vor dem Föderalismus, aber wohl auch als Spiegelbild der amerikanischen Gewaltgesellschaft und teilweise gefangen in religiösem Absolutismus (nämlich im „Glauben als auserwähltes Volk angelsächsischer Herkunft Gottes Reich auf Erden in Amerika zu vollenden“ – Jürgen Martschukat) die Todesstrafe nicht grundsätzlich in Frage stellt, ist er gezwungen, zu zahlreichen teils makabren Einzelfragen im Zusammenhang mit

der Todesstrafe Stellung zu nehmen, wie betreffend die todesstrafwürdigen Delikte, Täterkategorien (Jugendliche, Geisteskranke) und Fragen der Vollstreckung. Typisch dafür die 2015 mit 5:4 Stimmen gefällte Entscheidung, wonach eine bestimmte Giftmischung für die Todeskandidaten kein substantielles Risiko schwerer Schmerzen darstelle; den klagenden Todeskandidaten wurde vorgeworfen, sie hätten keine bekannte und verfügbare alternative Hinrichtungsmethode mit geringerem Schmerzrisiko vorgeschlagen!

Bemerkenswert widersprüchlich ist, dass ausgerechnet die zwei Länder, die mit ihren Menschenrechtserklärungen (USA 1776; Frankreich 1789) Weltgeschichte geschrieben haben, die Todesstrafe sehr lange beibehalten haben (Frankreich bis 1981) oder sogar noch heute kennen (USA wie gezeigt).

Die Todesstrafe als solche ist nach dem Gesagten nicht undemokratisch, auch wenn sie vor allem in Diktaturen gnadenlos und ohne rechtsstaatliche Garantien eingesetzt wurde und auch heute angewendet wird.

Fragen muss man sich allerdings, ob in der Türkei unter den gegenwärtigen Bedingungen eine freie demokratische Meinungsbildung überhaupt möglich ist. Pressefreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit, schon früher massiv eingeschränkt, besteht als Reaktion auf den Putschversuch nicht mehr. Diese Freiheiten sind aber notwendige Voraussetzung für eine freie demokratische Meinungsbildung.

Im Kern geht es deshalb nun bezogen auf die schweizerische Rechtsordnung um die Frage, ob es ungeschriebene Schranken der Verfassungsrevision gibt und ob die Wiedereinführung der Todesstrafe gegen eine solche Schranke verstossen würde. Die Verfassung nennt nur das zwingende Völkerrecht (*ius cogens*) als Schranke für Verfassungsrevisionen. Gibt es daneben auch ungeschriebene Schranken? Das ist eine der umstrittensten Fragen des schweizerischen Staatsrechts. Als im Jahre 2010 eine Volksinitiative auf Wiedereinführung der Todesstrafe eingereicht (und sofort wieder zurückgezogen) wurde, wurde geltend gemacht, die Todesstrafe verstosse gegen regional zwingendes

Völkerrecht. Die Initiative sei deshalb unzulässig. Der Sache nach wurde damit behauptet, es gebe auch ungeschriebene Schranken der Verfassungsrevision. Und dazu gehöre das Verbot der Todesstrafe. Für diese Auffassung gibt es gute Gründe. Dafür spricht, dass die Todesstrafe in Europa in den 70 Jahren seit dem Ende des zweiten Weltkrieges Schritt für Schritt abgeschafft wurde. Einzig Weissrussland, das unter anderem deswegen nicht Mitglied des Europarates sein kann, verhängt und vollstreckt Todesstrafen. Russland hat sie nur faktisch abgeschafft; in den letzten elf Jahren ist keine mehr vollstreckt worden.

Befürworter der Todesstrafe bleiben in der Regel auf einer abstrakten Ebene der Erörterung stehen und blenden die zentrale Vollstreckungsproblematik aus. Es gibt keine menschenwürdige Vollstreckungsmethode. Das hat insbesondere die Entwicklung in den USA gezeigt. Wenn, wie erwähnt, der Supreme Court den Verurteilten den schwarzen Peter zuspielt und von ihnen verlangt, dass sie eine menschenwürdigere Methode ihrer Hinrichtung vorzuschlagen hätten, wird deutlich, dass das Vollstreckungsproblem nicht gelöst ist. Henker und Scharfrichter waren stets der gesellschaftlichen Ächtung ausgesetzt; betroffen davon waren auch ihre Familien.

Kehren wir zur Ausgangsfrage zurück. Man sollte nach alledem die Todesstrafe nicht mit dem Demokratieargument bekämpfen. Entscheidend sind die materiellen Gründe gegen die Todesstrafe. Wenn sich in Europa in einem langen Entwicklungsprozess die Einsicht durchgesetzt hat, dass diese Strafe mit dem heutigen Verständnis eines menschenwürdigen Rechtsstaates unvereinbar ist, dann ist dies ein Fixpunkt, den auch die Türkei zur Kenntnis nehmen muss. Gehört die Türkei zu Europa? Wenn sie die Todesstrafe wieder einführen sollte, hätte diese Frage endlich eine klare Antwort gefunden.

